

## Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

Vorlage des Regierungsrats vom 13. Juni 2022	Änderungsantrag der CVP/GLP-Mitte Fraktion vom 23.10.2022
	<p><b>Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, OeG)</b></p>
<p><b>Art. 2</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für:</p> <p>a. den Kantonsrat, seine Organe und die von ihm gewählten Kommissionen;</p> <p>b. den Regierungsrat und die ihm nachgelagerten Behörden und Kommissionen, Departemente und Amtsstellen;</p> <p>c. die Gerichtsbehörden, soweit sie Aufgaben der Gerichtsverwaltung erfüllen;</p> <p>d. die Gemeinderäte, kommunale Kommissionen und die Gemeindeverwaltungen sowie Zweck- und Gemeindeverbände;</p> <p>e. die selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons und der Gemeinden;</p> <p>f. natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> [...]</p>	<p>a. den Kantonsrat, seine Organe und die von ihm gewählten Kommissionen, <u>mit Ausnahme der Aufsichtskommissionen</u>;</p>

**Begründung:** Die parlamentarischen Aufsichtskommissionen üben die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Regierungsrates und der Staatsverwaltung (GRPK, vgl. Art. 29 KG) sowie über die Rechtspflege (RPK, vgl. Art. 30 KG) aus. Die Berichte und Protokolle der Aufsichtskommissionen enthalten detaillierte Informationen zu einzelnen Vorkommnissen, in die nicht Einsicht gewährt werden kann. Die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips auf diese Dokumente würde einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, da wesentliche Teile der Dokumente aus überwiegenden privaten und öffentlichen Gründen nicht offengelegt werden könnten. Zudem könnte das für die Ausübung der Oberaufsicht notwendige Vertrauensverhältnis in diese Kommissionen geschwächt werden, wenn Amtsstellen befürchten müssten, dass sämtliche Feststellungen publik gemacht werden könnten. Aus analogen Gründen werden auch die Berichte der Finanzkontrolle vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen (vgl. die Ausführungen in der Botschaft des Regierungsrates zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip auf S. 41; ebenso die grundsätzlichen Erwägungen zur Offenlegung von Dokumenten der Aufsichtskommissionen auf S. 14, welche dieselbe Problematik ansprechen).